

Dienstbefreiung Für Kur-, oder Genesungsaufenthalt

VBG § 24a, LDG § 60

Dem/Der Landeslehrer*in ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Bedacht zu nehmen.

Dem/Der Landeslehrer*in ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim, zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung, Dienstbefreiung zu gewähren.

Eine Dienstbefreiung zur Kur gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.